Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91 hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 27.11.2025 die Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen beschlossen:

§ 1
Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Laatzen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren

Laatzen,
Rethen (Leine),
Gleidingen,
Ingeln-Oesselse.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Laatzen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

(2) Die Ortsfeuerwehr Laatzen besteht aus zwei Löschzügen.

(3) Neben den Ortsfeuerwehren besteht ein Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen als eigene Abteilung.

§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet.

(2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

(3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet.

(2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4
Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Wahl die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Selbstständiger Trupp.

(2) Zug- und Gruppenführer/innen werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung - FwVO - abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

a) ihre Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,

b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder

c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

(5) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweils taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft sowie die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister anzuhören.

§ 5
Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Laatzen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten, technischen Einrichtungen und Bekleidung für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

c) Mitwirkung bei der Erstellung des Budgetvoranschlages der Stadtverwaltung für das Budget „Feuerwehrwesen“,

d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

e) Überwachung der laufenden Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Ausbildungen und Übungen,

g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

h) Mitwirkung bei der Feuerwehrbedarfsplanung.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

a) - der Stadtbrandmeisterin als Leiterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiter,

b) - der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
- den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- der Musikzugführerin oder dem Musikzugführer, im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter,
- der Schirrmeisterin oder dem Schirrmeister und
- der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall dem/der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart

als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) - der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter, im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter,
- der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
- der Beauftragten oder dem Beauftragten für Funk- und Alarmierungstechnik,
- der Beauftragten oder dem Beauftragten für Pressearbeit in der Stadtfeuerwehr.

als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Buchstabe a) und b), die Bestimmungen des NBrandSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 3.

Für die Abberufung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern gilt § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Schirrmeisterin oder der Schirrmeister wird von der Stadt Laatzen nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters eingesetzt.

(4) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung mittels Brief oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Laatzen oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Protokollführerin/Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Laatzen zuzuleiten.

§ 6
Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsteilebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die kommunalen Feuerwehren - FwVO - über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19) und über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

(2) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin als Leiterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiter,

b) - der oder den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- den Zugführerinnen und Zugführern und Zugführern,
- mindestens zwei und höchstens vier von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählten Gruppenführerinnen und Gruppenführern,. Die Entscheidung, wie viele Gruppenführerinnen oder Gruppenführer dem Ortskommando angehören, trifft das Ortskommando.
- der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
- der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart

als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) - der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
- der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Buchst. a) bis c), die Bestimmungen des NBrandSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Trägerinnen oder Träger anderer/weiterer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 3.

Für die Abberufung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der Beisitzerinnen und Beisitzern gilt § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Das Ortskommando kann die Teilnahme anderer Abteilungen oder Vertreter der Fachgruppen an den Sitzungen des Ortskommandos beschließen. Diese sind nicht Mitglied des Ortskommandos im Sinne des Absatz 2.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, mit zehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung mittels Brief oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Protokollführerin/Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Laatzen zuzuleiten.

§ 7
Mitglieder- und Dienstversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsfeuerwehrebene durchgeführt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),

b) das Vorschlagsverfahren für die Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung,

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung mittels Briefs oder auf elektronischem Wege einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Laatzen oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Stimmberechtigt sind auch die Mitglieder mit Doppelmitgliedschaft, die Regelungen des NBrandSchG bleiben hiervon unberührt. Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem Mitglied des Ortskommandos (Protokollführerin/Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Laatzen zuzuleiten.

(7) Zusätzlich zur Mitgliederversammlung können weitere Dienstversammlungen der Mitglieder der Einsatzabteilung stattfinden. Die Absätze 2-6 gelten entsprechend.

(8) Die Wahl von Führenden taktischer Einheiten im Sinne der FwVO kann auch im Rahmen einer Dienstversammlung der Einsatzabteilung erfolgen. Die Durchführung des Vorschlagsverfahrens für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister sowie ihrer oder seiner Stellvertretung soll auf einer Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1 erfolgen.

§ 8
Verfahren bei Wahlen und Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied gewählt ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Laatzen abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Die Vorgaben des § 20 NBrandSchG sind zu beachten.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang die für einen Vorschlag erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine weitere Abstimmung über die beiden Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarte werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bestellt.

§ 9
Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann sein, wer
1. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Laatzen ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
3. das 16., aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat.

. Das Höchsteintrittsalter soll 45 Jahre nicht überschreiten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten erforderlich.

Mitglied der Einsatzabteilung kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze in der Stadt Laatzen regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen. Aufnahmegesuche von Bewerberinnen und Bewerbern sind an diejenige Ortsfeuerwehr zur richten, für deren Einsätze die Bewerberin oder der Bewerber regelmäßig zur Verfügung steht. Bei Doppelmitgliedschaften hat das Mitglied schriftlich zu erklären, in welcher Feuerwehr es Vollmitglied sein möchte. Die Stadt Laatzen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber sowie ein Führungszeugnis anfordern; die Kosten trägt die Stadt Laatzen.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Die Aufnahme bedarf der nachträglichen Bestätigung durch das Ortskommando. Bis zur Bestätigung gilt die Aufnahme als vorläufig.. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadtverwaltung über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor Bekanntgabe einer beabsichtigten ablehnenden Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

§ 9a
Angehörige der Reserverabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie vorrübergehend, längstens für die Dauer von sechs Jahren, an der Teilnahme am Einsatz- oder Ausbildungsdienst verhindert sind. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Eine Rückkehr in die Einsatzabteilung ist grundsätzlich vorgesehen und bedarf der erneuten Antragsstellung und Bestätigung des Ortskommandos.

(2) Angehörige der Reserveabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(3) Angehörige der Reserveabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 10
Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Alters- und Ehrenabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren

Laatzen,
Rethen,
Gleidingen und
Ingeln-Oesselse

eingerichtet.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder durch Beschluss des Ortskommandos in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3) Nach § 15 ernannte Ehrenmitglieder, die noch nicht der Alters- und Ehrenabteilung angehören, werden auf ihren Antrag Mitglied.

(4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11
Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren) sind in den Ortsfeuerwehren

Laatzen,
Rethen (Leine),
Gleidingen und
Ingeln-Oesselse

eingerichtet.

(2) Kinder und Jugendliche aus der Stadt Laatzen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt. Die Anträge sind für die am Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister..

§12
Mitglieder der Kinderabteilungen

(1) Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehren) sind in den Ortsfeuerwehren

Laatzen,
Rethen (Leine),
Gleidingen und
Ingeln-Oesselse

eingerichtet.

(2) Kinder aus der Stadt Laatzen können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Sorgeberechtigten vorliegt. . Die Anträge sind für die am Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.

(3) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.

§ 13
Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik"

(1) Ein Feuerwehrmusikzug ist neben den Ortsfeuerwehren als eigene Abteilung aufgestellt und führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen - Musikzug -". Er untersteht der Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Laatzen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Kommando der Abteilung „Feuerwehrmusik"; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die aktiven Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik" tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten Dienstkleidung gemäß der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO - vom 30.04.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Abteilung „Feuerwehrmusik" wird durch die Musikzugführerin oder den Musikzugführer geleitet.

(5) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Musikzugführerin oder den stellvertretenden Musikzugführer.

(6) Die Musikzugführerin oder der Musikzugführer bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik".

(7) Die Musikzugführerin oder der Musikzugführer wird durch das Musikzugkommando bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützt.

(8) Die Musikzugführerin oder der Musikzugführer sowie deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik" für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(9) Das Kommando der Abteilung „Feuerwehrmusik" (Musikzug) besteht aus

a) der Musikzugführerin als Leiterin oder dem Musikzugführer als Leiter,

b) der stellvertretenden Musikzugführerin oder dem stellvertretenden Musikzugführer

als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,

c) - der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- der Notenwartin oder dem Notenwart,
- der Instrumentenwartin oder dem Instrumentenwart,
- der Jugendwartin oder dem Jugendwart des Musikzuges

als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Buchst. c) werden von der Musikzugführerin oder dem Musikzugführer aus den Mitgliedern der Abteilung „Feuerwehrmusik" nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Abteilung „Feuerwehrmusik" für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Kommando kann weitere aktive Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik" als Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2. Stimmrecht haben die Mitglieder nach Buchst. a) bis c). Weitere als

Beisitzerinnen oder Beisitzer aufgenommene Mitglieder haben Stimmrecht, wenn dies durch die Mitgliederversammlung der Abteilung „Feuerwehrmusik" beschlossen worden ist.

(10) Im Übrigen sind für die Abteilung „Feuerwehrmusik" die Vorschriften dieser Satzung für die Ortsfeuerwehren entsprechend anzuwenden.

§ 14
Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes sowie den jeweiligen Organisationsgrundsätzen.

§ 15
Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Laatzen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können durch Beschluss des Ortskommandos oder des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und der Stadt Laatzen zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16
Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr kann, als nicht rechtsfähiger Verein oder als eingetragener Förderverein gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweiligen Satzung. Fördernde Mitglieder sind nicht Mitglied der städtischen Einrichtung Feuerwehr.

§ 17
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst gehindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten.

(3) Die Mitglieder in der Kinder- bzw. Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- bzw. Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Laatzen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Schutzkleidung darf außerhalb des Dienstes und Einsatzes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gültigen „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden der Stadt Laatzen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

§ 18
Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung– Nds. FwVO - in der jeweils geltenden Fassung verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades der Dienstgradgruppe Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

(3) Verleihungen der Dienstgradgruppe Brandmeisterin oder Brandmeister vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(4) Über die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr entscheidet abweichend das Stadtkommando.

§ 19
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austrittserklärung,

b) Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,

c) Ausschluss,

d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,

e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Laatzen bei Mitgliedern der Einsatzabteilung sowie durch Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Mitgliedern mit und ohne Doppelmitgliedschaft,

f) grundloses Fernbleiben vom Einsatz- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach Feststellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister sowie

g) den fehlenden Abschluss der Ausbildung zum Truppmitglied innerhalb von drei Jahren seit dem Eintritt in die Einsatzabteilung, es sei denn das Mitglied hat die Ausbildung aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Grundes, den sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen. Die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO – vom 08.04.2025 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

In den Fällen der Buchst. e) bis g) kann auf Antrag der oder des Betroffenen auch eine Übernahme in die fördernde Abteilung erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,

b) mit Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine parallele Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr möglich.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,

b) mit der Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Laatzen schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Störung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintritt,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder einer entsprechenden Geldstrafe verurteilt worden ist,
6. als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst aufgrund eines Disziplinarverfahrens entfernt wurde,
7. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat,
8. aufgrund von Äußerungen oder Handlungen erhebliche Zweifel an seinem Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung erkennen lässt.

(7) Über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet das Ortskommando. Vor der Entscheidung des Ortskommandos ist der oder dem Betroffenen, der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Stadt Laatzen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Laatzen erlassen.

(8) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung müssen, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden. Mitglieder der Einsatzabteilung können aus disziplinarischen Gründen bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten suspendiert werden. Über die Suspendierung entscheidet die

Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister. Während der Suspendierung darf das Mitglied auch an kameradschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

(9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung oder eines Mitgliedes der Abteilung „Feuerwehrmusik" hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bzw. die Musikzugführerin oder der Musikzugführer der Stadt Laatzen schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände, Dienstausweis und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

(11) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bzw. die Musikzugführerin oder der Musikzugführer bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Die Bestätigung und die Bescheinigung werden erst nach der Erledigung der vorgenannten Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Laatzen ausgehändigt.

(12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, kann die Stadt Laatzen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, den 05.12.2025

Kai Eggert,
Bürgermeister